

Georg Reinemund (1932—1951 Amtsrichter in Rotenburg)

### **Justizverhältnisse in Rotenburg von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis zum Jahre 1967**

Abgesehen von den Provinzialhauptstädten Kassel, Fulda, Hanau und Marburg war Rotenburg in Kurhessen der einzige Ort, in dem hohe und höhere Justizbehörden ihren Sitz hatten.

In der Stadt Rotenburg bestanden schon immer **zwei Justizämter**<sup>1</sup>, beide mit gleicher Zuständigkeit. Justizamt I mit der Stadt sowie dem damaligen Dorf Bebra und elf diesen benachbarten größeren Ortschaften mit ca. 9500 Einwohnern. Zum Justizamt II gehörten 29 kleine dörfliche Gemeinden mit ca. 8500 Menschen. An jedem Amt übte der „Justizbeamte“ das Richteramt aus.

In der Stadt waren mangels anderweitiger Unterbringungsmöglichkeiten die beiden Justizämter im Gebäude des „Marstalles“ der Rotenburger Hofhaltung untergebracht. Zu ebener Erde befanden sich hier die Pferdeställe und offenstehende Gelasse. Dadurch waren die auch schlecht beleuchteten Arbeitsräume der Justizbehörden fußkalt. Eine Abhilfe war hier nicht zu schaffen. In einer Eingabe an das Oberappellationsgericht<sup>2</sup> wegen dieser Mißstände heißt es: Der landwirtschaftliche Betrieb unter den Diensträumen sei für diese eine ständige Feuergefahr, auch die widerwärtigen für eine Behörde unerträglichen Abortverhältnisse seien nicht geeignet, ein würdiges Behördenansehen aufkommen zu lassen.

In den dreißiger Jahren des vorigen Jahrhunderts kamen unruhige Zeiten über Kurhessen. Kurfürst Wilhelm II. hatte nach der französischen Revolution von 1830 unter dem Drucke der Bevölkerung nach anfänglicher Weigerung seinem Lande die für das Volk sehr freiheitliche Verfassung vom 5. Januar 1831 gegeben, auf die der letzte Kurfürst Friedrich-Wilhelm schon als Mitregent seines 1837 freiwillig abgedankten Vaters den Verfassungseid verweigert hatte, weil er seine standesrechtlichen Belange für verletzt ansah.

Der Streit um die gegenseitigen Interessen führte zu langjährigen Verfassungskämpfen, bei denen es an vielen Orten, besonders in Kassel und Hanau, aber auch in Rotenburg zu drohenden Auftritten kam. Man stieg zwar nicht auf die Barrikaden mit blutigen Straßenschlachten, begnügte sich vielmehr der allseitig geladenen Mißstimmung in „freiheitlicher Meinungsäußerung“ durch gehässige, besonders gegen den verhaßten Minister Hassenpflug, den man als „Hessenfluch“ brandmarkte, gerichtete Pressefehden und in tobenden Volksversammlungen, Luft zu machen. Den „Krawallen“ — eine damals aufgekommene Bezeichnung — lag es ob, mit Zusammenrottungen, Einwerfen von Fensterscheiben, Prügeleien und Katzenmusiken den Verfassungskämpfern den revolutionären Anstrich zu geben. Für diesen verhältnismäßig ruhigen Ablauf der Verfassungskämpfe in Hessen schufen ausländische Scharfmacher die boshafte Bezeichnung „Die Revolution in Schlafrock und in Pantoffeln“.

Noch einmal kamen die Gemüter in heftige Wallungen, als nach Steuerweigerung durch die Stände<sup>3</sup> die Regierung mit der Verhängung des Kriegszustandes antwortete und den damaligen „Deutschen Bund“ zwecks „Wiederherstellung der gesetzmäßigen Ordnung“ um die Bundesexekution

in Hessen anging. Sie wurde durch den Einmarsch von ca. 25 000 bayerischen Soldaten, die dem hessischen Staate ca. 800 000 Taler kosteten und ein Jahr im Lande blieben, durchgeführt (1851/52). Die Mannschaften wurden zur „Bequartierung“ der bei dem Widerstand gegen die Regierung besonders mißliebig gewordenen Einwohnern und Beamten verwendet. Hierbei kam auch in Rotenburg mancher schlecht weg.

Als schließlich im Jahre 1862<sup>4</sup> der letzte Kurfürst seinen Untertanen die langumstrittene Verfassung von 1831 zurückgab, zog endlich Ruhe und innerer Frieden im Lande ein.

Trotz der langjährigen Verfassungsstreitigkeiten waren auf dem Gebiete der Verwaltung und Rechtspflege manche guten Einrichtungen getroffen worden. So waren der Zivilprozeß umgestaltet und ebenso wie für das Strafrecht ein beschleunigtes, öffentliches und mündliches Verfahren erreicht worden.

Das Gesetz vom 31. Oktober 1848 über die Einrichtung der Gerichte etc. erwähnt noch „Landgerichte“ als richterliche Behörden. Mit den heutigen Landgerichten haben sie nichts gemein. Der hessische Landrichter hatte neben anderem Übertretungen der Forst-, Jagd- und Fischereiordnungen sowie der Gesetze über Landstreicherei, Betteln und Völlerei als Einzelrichter zu ahnden. Ein der Verordnung betreffend die Auflösung der Landgerichte in Justizämter vom 21. März 1850 beigefügtes Verzeichnis erwähnt Rotenburg nicht. Hier wird daher ein Landgericht der bezeichneten Art nicht bestanden haben, und die oben erwähnten Bagatellsachen werden schon immer von den zwei Justizämtern in Rotenburg abgeurteilt worden sein.

Nach dem § 21 des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 (in Kraft getreten am 1. Februar 1849) sollen Obergerichte künftig bestehen in Kassel, Fulda, Hanau, Marburg, Rinteln und Rotenburg für die Verwaltungsbezirke Hersfeld<sup>5</sup> und Schmalkalden. Am 1. Februar 1849 war also das **Obergericht** aus der Taufe gehoben, eine lange Lebensdauer war ihm nicht beschieden, schon am 1. November 1851 hatte es aufgehört, Recht zu sprechen. Bezüglich der Namen und des Wirkungskreises der Richter, der Staatsprokuratoren (Staatsanwälte), der Beamten und der Angestellten sowie der hier zugelassenen Advokaten wird auf die Ausführungen des Oberstudienrates Willi Rosenstock (Das Justizwesen des Krs. Rotenburg vor 100 Jahren im Heimatanzeiger, Jahrgang 1950, Folge 35) verwiesen<sup>6</sup>.

Dem Obergericht Rotenburg unterstanden 17 Justizämter, nämlich Broterode, Friedewald, Herrenbreitungen, Hersfeld I und II, Melsungen, Nentershausen, Niederaula, Raboldshausen, Rotenburg I und II, Schenk-lengsfeld, Schmalkalden, Sontra, Spangenberg und Steinbach-Hallenberg (bei Schmalkalden). Das Obergericht entschied in mündlicher und öffentlicher Verhandlung über bürgerliche Rechtsstreite und in Strafsachen als 1. und 2. Instanz. Dafür war eine Zivilkammer aus wenigstens drei Richtern sowie eine Kriminalkammer aus wenigstens fünf Richtern in „peinlichen“ und mindestens drei Richtern in allen anderen Strafsachen, bestellt. Ferner bestanden eine Ratskammer mit drei Richtern für die im Strafvorbereitsverfahren zu erteilenden Entscheidungen und schließlich eine Anklagekammer aus 5 Richtern. Alle anderen Obergerichte mit Ausnahme von Kassel hatten eine geringere richterliche Besetzung als Rotenburg, wofür 9 bis 11 Richter vorgesehen waren. Ein

Zeichen dafür, daß man höheren Ortes einen starken Arbeitsanfall in Rechnung stellte. Eine dringliche Eingabe an das Justizministerium vom 12. März 1849 weist darauf hin, daß mit den vorhandenen Schreibkräften bei der Fülle der Eingänge (in Zivilsachen über 330 und in Kriminalsachen fast 300) nicht auszukommen sei.

Bei der Wahl der Stadt Rotenburg zum Sitz des Obergerichtes wird ihre Lage, ungefähr in der Mitte zwischen Kassel und Fulda, bei den damaligen Verkehrsverhältnissen eine Rolle gespielt haben. Als erste und zunächst alleinige Eisenbahn war 1848 die hessische Nord-Süd-Bahn zwischen Bebra und Guntershausen in Betrieb<sup>7</sup>, der Anschluß nach Kassel erfolgte später. Die teure Fahrpost war noch lange das einzige öffentliche Verkehrsmittel für alle, die ihr Recht vor Gericht suchten und in Strafsachen am Gerichtssitz erscheinen mußten.

Dadurch daß die Stadt der Justizverwaltung das geräumige damals neue Schulgebäude<sup>8</sup> am Untertor zur Verfügung stellte (heute Amtsgericht), machte die Behördenunterbringung keine Schwierigkeiten. Der Einrichtung des neuen Obergerichts mit Sitz in Rotenburg stand nichts mehr im Wege.

In jener Zeit (die Revolution von 1848 war vorausgegangen) konnte von Wohlstand keine Rede sein. Selbst der Kurfürst war finanzschwach. Das zeigte sich deutlich, als er der Stadt Rotenburg die Kaufsumme von 10 906 Talern für das gekaufte Schulhaus am Untertor nicht bar bezahlen konnte und deshalb jährlich 372 Taler 356 (wohl ein Schreibfehler) Silbergroschen und 8 Heller Zinsen an die Stadt zu zahlen hatte.

Die weite Entfernung zwischen Schmalkalden und den dortigen Justizämtern vom hiesigen Obergericht brachte aber für die Staatskasse insbesondere durch Verteuerung der Zeugengebühren erhebliche Mehrausgaben mit sich. Als Sparmaßnahme ging die Kriminalkammer dazu über, von Fall zu Fall um die ministerielle Genehmigung zu größeren Verhandlungen in Schmalkalden nachzusuchen. In einem derartigen Gesuch wird darauf hingewiesen, daß bei drei größeren zur Verhandlung anstehenden Strafsachen aus Brotterode, Steinbach-Hallenberg und Schmalkalden (Landfriedens-, Hausfriedensbruch und Störung der öffentlichen Ordnung) die zahlreichen Zeugen und Angeklagten bei einer Verhandlung am Gerichtssitz nur Ungelegenheiten haben würden. Die einem Zeugen aus dem Schmalkaldener Bezirk zugewilligten Gebühren von 2 1/2 Talern seien zu gering, wenn die Zeugen 3 bis 4 Tage hierbleiben müßten. Den meist armen Angeklagten müsse ein Reise(kosten)vorschuß gewährt werden, da man ihnen nicht zumuten könne, sich auf der Her- und Hinreise durchzubetteln oder durchzustehlen. Ein Arbeiter aus der Schmalkaldener Gegend werde bei einer dortigen Verhandlung seiner Arbeit nur kurze Zeit entzogen, während er bei einer Aburteilung in Rotenburg von seinem Arbeitsplatz eine Woche lang fernbleiben müsse. Angeklagte und Zeugen könnten in Schmalkalden jeden Abend nach Hause entlassen werden, krank gewordene oder zusätzlich zu vernehmende Zeugen könnten dort in ihrer Wohnung vernommen oder sofort sistiert (verhaftet) werden, ohne daß ein 2. Termin notwendig wäre, wie es bei einer Verhandlung in Rotenburg sein müßte. Die Zeugengebühren in so großen Strafsachen würden hier ca. 300 Taler, in Schmalkalden aber nur 40—50 Taler betragen. In einem anderen Gesuch wird darauf

hingewiesen, daß in 30 verschiedenen Strafsachen mit über 50 Zeugen und 54 Angeschuldigten 17 Verhandlungstage anzusetzen seien. Derartig überzeugenden Darlegungen hat man sich höheren Ortes nicht verschlossen und die erbetenen Genehmigungen erteilt. Diese periodische Abwesenheit der Strafrichter veranlaßte den Obergerichtsdirektor Rommel, bei dem Justizministerium um ausreichende Besetzung der Strafkammer nachzusuchen. Die Bestellung einer 2. Strafkammer für Rotenburg würde notwendig werden, wenn die Kriminalrichter wochenlang dienstlich in Schmalkalden seien.

Neben diesen rein dienstlichen Schwierigkeiten meldeten sich auch für die Richter und die Bediensteten des Obergerichtes mancherlei Mißheiligkeiten zu Wort. Unterstützungsgesuche aus der Belegschaft mit befürwortender Stellungnahme sämtlicher Richter beleuchteten schonungslos hierorts bestehende Schwierigkeiten in Wohnungs- und Lebenshaltungsfragen. Ein Bittsteller schreibt: „Ich bin auch einer von denen, die nach der hier herrschenden Ansicht dem gesunkenen Wohlstand der Stadtbewohner aushelfen sollen.“ Die Heizungskosten für eine „in einem Winkel gelegene, Sonne und Mond entbehrende Wohnung“ verschlinge allein schon einen großen Teil seines Einkommens. Ein an das Obergericht versetzter Beamter begründet seinen erfolgreichen Antrag auf Ersatz seiner hiesigen Lebenshaltungskosten mit dem Hinweis, daß bereits im Februar 1849 Mangel an Logis — selbst teureren — bestanden habe, weshalb er bis zu seiner Rückversetzung in einem Gasthaus hätte wohnen müssen. Eine Stellungnahme sämtlicher Obergerichtsräte vom 20. Februar 1850 weist darauf hin, daß im Ort eine unverhältnismäßige Verteuerung für alle Behördenmitglieder bestehe, die ohnehin bei der hier herrschenden Ansicht, das Obergericht sei lediglich zur Hebung des materiellen Wohlstandes der Stadtbewohner hierhergekommen, mit mannigfachen lokalen Widerwärtigkeiten zu kämpfen hätten. Erwähnenswert ist auch, daß auf eine ministerielle Anfrage bei den anderen Obergerichten, ob Referendare ihre Versetzung nach Rotenburg wünschten, keiner sich bejahend äußerte. Nur zwei zeigten sich bereit, wenn sie entsprechend bezahlt würden. Anscheinend war den jungen Leuten in Rotenburg „nicht genug los“. Am 31. Oktober 1851 war für die Stadt die Herrlichkeit, Sitz eines Obergerichts zu sein, vorbei. Mit diesem Tage hatte das Obergericht Rotenburg aufgehört, Recht zu sprechen. Seine Zuständigkeit ging auf die Obergerichte Kassel und Fulda über.

Durch das am 1. November 1851 in Kraft getretene provisorische Organisationsgesetz vom 22. Juli 1851 wurden Kriminalgerichte neu bestellt, und zwar in Kassel, Eschwege, Rotenburg, Fritzlar, Marburg, Rinteln, Fulda, Schmalkalden und Hanau. Das hiesige Kriminalgericht war zuständig für die Bezirke der Justizämter I und II in Rotenburg, Nentershausen, Sontra, Melsungen, Spangenberg und Raboldshausen.

Das **Kriminalgericht** übte die Gerichtsbarkeit in einem aus dem Vorstand (Direktor oder Kriminalrichter) und 2 weiteren aus sämtlichen Unterrichtern des Bezirks zu entnehmenden Gerichtsmitgliedern bestehenden Kollegium in 1. Instanz aus. Für den 2. Rechtsgang auf Entscheidungen des Kriminalgerichtes und der Justizämter seines Bezirks waren die Obergerichte Kassel und Fulda zuständig. Vorsitzender des hiesigen Kriminalgerichtes war der Kriminalgerichts-Direktor Güste. Wöchentlich fanden mindestens 2 Hauptverhandlungen mit gewöhnlich 4 bis 8 An-

